

# Amtsblatt

## der Regierung zu Stade

Stück 3 LA

Ausgegeben Stade, den 22. Januar

1938

Hierbei der Öffentliche Anzeiger Stück 3.

Inhalt:

— 19. Ver-  
ordnung zum Schutz einer Moorlandschaft zwischen den Orten Oldendorf und Hagenah im Kreise  
Stade und Elm im Kreise Bremerbörde.

**19. Verordnung**  
zum Schutz einer Moorlandschaft zwischen den  
Orten Oldendorf und Hagenah im Kreise Stade  
und Elm im Kreise Bremerbörde.  
Auf Grund der §§ 5 und 9 des Reichs-Naturschutz-  
Gesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) so-  
wie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31.  
Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird für den Be-  
reich der Gemeinden Gräpel, Estorf, Oldendorf, Hein-  
boedel, Hagenah und Elm folgendes verordnet:

## § 1.

Die in den Landschaftsschutzkarten (Meßtischblatt  
Nr. 1025) bei den Landratsämtern Stade und Bre-  
merbörde mit roter Farbe umrandeten Landschaftsteile  
des hohen Moores zwischen und um die Seen von  
Oldendorf und Elm, der Niederung oberhalb (südlich)  
des Hofes Sunde und der Umgebungen des Schwar-  
zen und des Weißen Sees zwischen Heinboedel und  
Hagenah werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser  
Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes  
unterstellt.

## § 2.

Es ist verboten, das landschaftliche Gepräge der vor-  
genannten Gebiete zu beeinträchtigen, d. h. insbesondere  
den Torfstich über das bisher übliche Maß — Hand-  
arbeit der auf den Höfen vorhandenen Hilfskräfte —  
zu erweitern, Bäume oder Sträucher ohne Ersatz-  
pflanzung zu beseitigen, Bauwerke oder Buden außer  
strohgedeckten Torftrodenschuppen zu errichten, die vor-  
handenen Wasserflächen durch Gräben anzuzapfen,  
oder irgendwelchen Boden, Müll oder dgl. hineinzu-  
schütten. Darüber hinaus gelten die für die Reichs-  
naturschutzgebiete Elmer und Oldendorfer See ge-  
troffenen Bestimmungen.

## § 3.

Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 können  
von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

## § 4.

Wer den Bestimmungen in § 2 zuwiderhandelt,

wird nach den §§ 21 und 22 d. R. Nat.Sch.Ges. und  
dem § 16 d. Durchführungsverordnung bestraft.

## § 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im  
Regierungsamtsblatt in Kraft.

Stade, den 16. November 1937.

Der Regierungspräsident als Naturschutzbehörde

In Vertretung:

gez. Dr. Pott h o f.